

# SCHUTZKONZEPT FÜR DEN EMBRI-MÄRT

---

Version: 25.01.2022

## Grundregeln

1. Markierungsmaterial für 1,5 Distanz vor dem Marktstandtisch
2. Desinfektionsmittel für Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Plexiglasscheibe an Zahlstelle
4. Personen mit Krankheitssymptomen sind auf dem Marktgelände nicht gestattet.
5. Kontaktloses Bezahlen ist zu Bevorzugen.
6. Verkauf in Selbstbedienung ist nicht gestattet.

## Schutzkonzept

### 1. Händehygiene

---

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
1.1	Händehygiene	Marktfahrerinnen und Marktfahrer haben sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
1.2	Händedesinfektionsmittel	Händedesinfektionsmittel ist von jeder Marktfahrerin resp. Marktfahrer den Kunden zur Verfügung zu stellen.

### 2. Abstand halten

---

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
2.1	Abstandsregeln	Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

### 3. Märtbeizli

---

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
3.1	Innenbereich	Ab 16 Jahren ist der Zugang auf Personen beschränkt, die entweder geimpft oder genesen sind. Der Betreiber der Märtbeiz hat die lückenlose Kontrolle der Zertifikate und der Ausweise sicher zu stellen.
3.2	Aussenbereich	Keine Einschränkungen
3.3	Abstand	Aussenbereich: Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht sein.
3.4	Maskenpflicht	Innenbereich: Es gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Gäste welche an Ihrem Tisch sitzen. Aussenbereich: Keine Maskenpflicht.
3.5	Take away	Unter Einhaltung der übrigen Vorschriften in diesem Schutzkonzept können die Vereine auch Take Away anbieten.

### 4. Reinigung

---

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
4.1	Reinigung	Alle Flächen sind regelmässig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

### 5. Information

---

	Vorgaben	Umsetzungsstandards
5.1	Information der Marktfahrer	Der Organisator informiert die Marktfahrerinnen und Marktfahrer per Email über das Schutzkonzept.
5.2	Information der Teilnehmer	Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Hygienevorschriften etc. aufmerksam zu machen.